

2126.0-G

**Richtlinie über die Gewährung eines Bonus zur Sicherstellung der Geburtshilfe durch  
freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger  
(Hebammenbonusrichtlinie – HebBonR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege  
vom 30. Juli 2018, Az. 32a-G8571.88-2017/10-76**

**(AIIIMBI. S. 564)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Richtlinie über die Gewährung eines Bonus zur Sicherstellung der Geburtshilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger (Hebammenbonusrichtlinie – HebBonR) vom 30. Juli 2018 (AIIIMBI. S. 564), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. November 2021 (BayMBl. Nr. 853) geändert worden ist

---

**Vorbemerkung**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt einen Hebammenbonus für freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger, die in Bayern in der Geburtshilfe tätig sind. <sup>2</sup>Der Hebammenbonus ist eine freiwillige Leistung und wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.